

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Stadt Rheinbach
vom 31.08.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW – vom 30.03.2018, GV NW S. 172) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Rheinbach als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheinbach vom 31.08.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen innerhalb des in § 2 beschriebenen Bereiches dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden

20.09.2020

13.12.2020

§ 2

Der Bereich, in dem während der v.g. Termine eine Ladenöffnung zulässig ist, umfasst neben den Veranstaltungsflächen folgende Straßen:

Vor dem Dreeser Tor, Hauptstraße, Vor dem Voigtstor, Wilhelmsplatz, Martinstraße (teilweise), Grabenstraße (teilweise), Pützstraße, Weiherstraße (teilweise), Prümer Wall

Die Veranstaltungsfläche sowie der zulässige Bereich für die Ladenöffnung sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

Außerhalb dieser festgelegten Bereiche dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach vom 03.04.2019 außer Kraft.

Rheinbach, den 31.08.2020

Stadt Rheinbach
als örtliche Ordnungsbehörde

Stefan Raetz
Bürgermeister